Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Wildbirne" nordöstlich des Kreuzungspunktes Burger Chaussee - Abzweig nach Sielow bzw. Zahsow (Am Birkenhain)

Paragraphen

- § 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck
- § 2 Verbote
- § 3 Zulässige Handlungen
- § 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 5 Befreiungen
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage zur Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Wildbirne"

Die kreisfreie Stadt Cottbus als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grundlage des § 23 in Verbindung mit § 52 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1)

Die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführte Einzelschöpfung der Natur wird zu einem Naturdenkmal erklärt.

(2)

Ihr Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(3)

Die Lage/Grenze des Naturdenkmals sowie die geschützte Umgebung sind in einer Karte im Maßstab 1:3000 mit einer durchzogenen Linie dargestellt. Die Rechtsverordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt der Stadtverwaltung Cottbus verwahrt. Die Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Störung des Naturdenkmals oder dessen geschützter Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

§ 3 Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht:

- 1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- 2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden,
- 3. für behördlich angeordnete Beschilderung.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturdenkmal ergeben sich aus der Anlage.

§ 5 Befreiungen

Von den Vorschriften der Rechtsverordnung kann nach § 72 BbgNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cottbus, 01.04.2003

gez. Siegfried Kretzsch

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Cottbus, 01.04.2003

ge z. Karin Rätzel

Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Anlage zur Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Wildbirne"

nordöstlich des Kreuzungspunktes Burger Chaussee - Abzweig nach Sielow bzw. nach Zahsow (Am Birkenhain)

Schutzgegenstand Naturdenkmal/Anzahl 1 Wildbirne

Art/ggf. Name

Stadtteil Sielow
Flur 5
Flurstück 194

geschützte Umgebung Kronenbereich

Bezeichnung

Flur 5
Flurstück 194

Schutzzweck Erhaltung eines landschaftsbildprägenden, alten wertvollen Baumes

Schutz und Pflegemaßnahmen Behandlung von Holz- und Rindenschäden

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Verkündungshinweis gemäß § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen die Rechtsverordnung nach Ablauf von 2 Jahren nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,

b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zuvor unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Cottbus, 01.04.2003

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus